# vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1

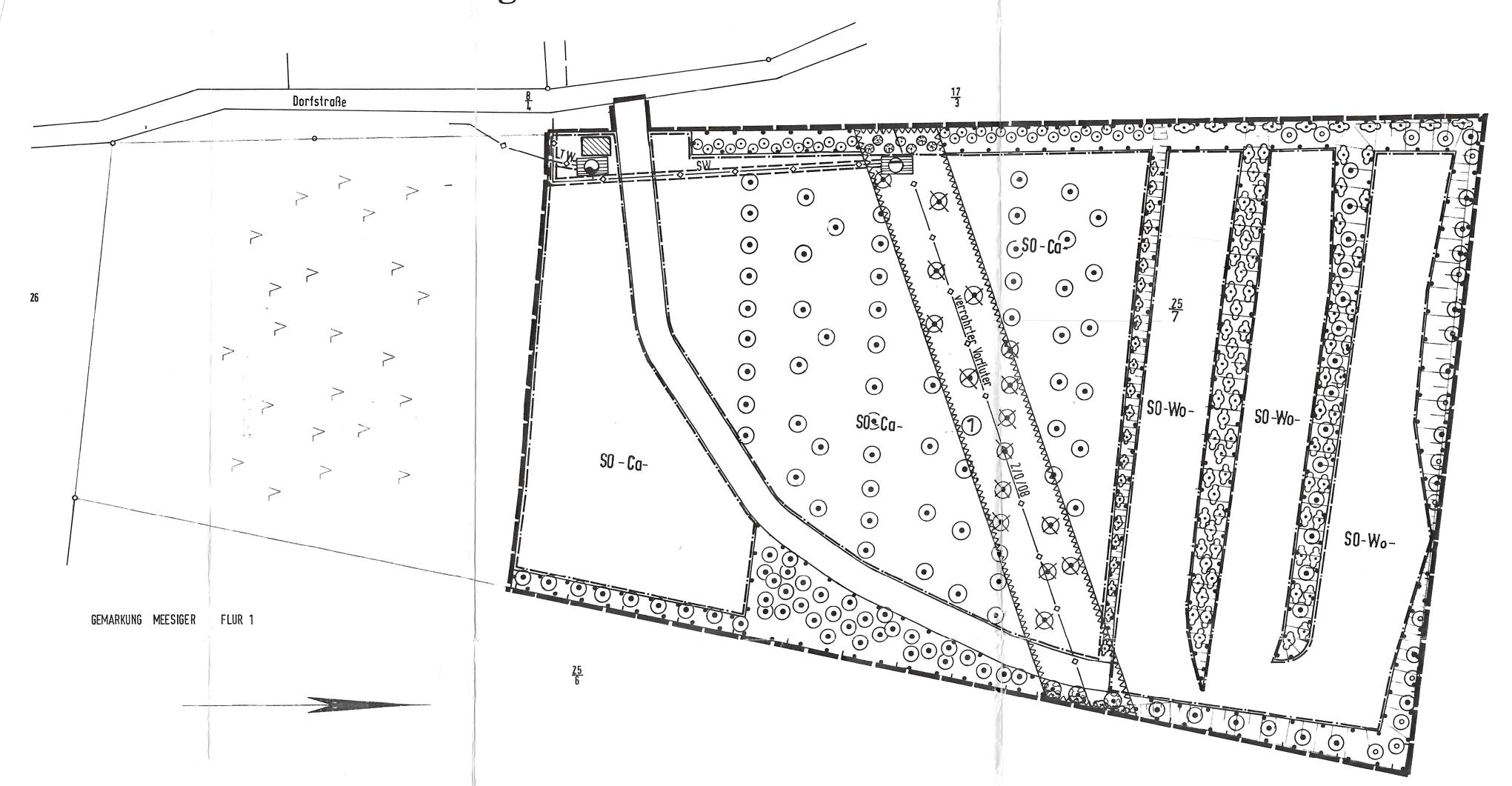
## "Wochenend- und Campingplatzgebiet Gravelotte"

für Teilbereiche der Flurstücken 17/3 und 25/7 der Flur 1 der Gemarkung Meesiger

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I, S. 2141) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeinde Meesiger vom 13.03.1998

und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1 "Wochenend- und Campingplatzgebiet Gravelotte " für Teilbereiche der Flurstücken 17/3 und 25/7 der Flur 1 der Gemarkung Meesiger bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

### Teil A: Planzeichnung M 1:500



#### Planzeichenerklärung

- Planzeichnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB
- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- Sondergebiet, Wochenendplatzgebiet gem. § 10 Abs. 1 und 2 BauNVO
- \$\infty \text{Co}^- \text{Condergebiet, Campingplatzgebiet gem. \\$ 10 Abs. 5 BauNVO
- gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO
- --- Baugrenze
- **Verkehrsflächen**
- gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Straßenverkehrsfläche
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen gem. § 9 (1) Nr. 12 und 14 BauGB

  - Fläche für die Abwasserbeseitigung, hier: Abwasserpumpwerk

Fläche für die Trinkwasserversorgung, hier: Wasserzählerschacht

- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB
- ♦ verrohrter Vorfluter 2/0/08
- ♦ SW Schmutzwasserdruckrohrleitung (PE-HD d 63 x 5,8)
- ♦ TW ♦ Trinkwasserversorgungsleitung (PE-HD d 63 x 5,8)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Erhalt sowie für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- vorhandener Einzelbaum, der dem Erhaltungsgebot der textlichen Fest-
- zu versetzender Einzelbaum

setzung I 2.2. unterliegt

- Pflanzstandort für zu versetzenden Einzelbaum
- vorhandener Einzelstrauch
- vorhandener Einzelbaum, der dem Erhaltungsgebot der textlichen Festsetzung I 2.2. nicht unterliegt

- Sonstige Planzeichen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow zu belastende Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB
- von Behauung freizuhaltende Schutzflächen
  - von Bebauung entsprechend § 81 Landeswassergesetz M-V freizuhaltende Fläche, siehe Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB, Punkt 4.
- III. Kennzeichnungen ohne Normcharakter
- Katasterliche Grundlagen
  - Flurstück Flurstücksnummer
  - Flurbezeichnung

GEM. MEESIGER Gemarkungsname

- Vorhandener Bestand
- Vorhandene Holzblockhütte
- Vorhandene Einfriedungen der Nachbargrundstücke
- Nadelbaumbestandene Erholungsfläche
- Sonstige Kennzeichnungen
  - Vorhandene Dorfstraße

27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141)

- Rechtsgrundlagen
  - Grundlage für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes sind folgende Gesetzestexte:
  - die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466) das Baugesetzbuch (BauGB - alte Fassung) in der Fassung der Bekanntmachung vom -08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I, das Baugesetzbuch (BauGB - neue Fassung) in der Fassung der Bekanntmachung vom
  - die Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 26.04.1994 (GVOBI. M-V, S. 518 ber.
  - die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

#### Teil B: Text

- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- Sondergebiet Wochenendplatzgebiet
- Das Wochenendplatzgebiet dient zu Zwecken der Erholung der Errichtung von Wochenendplätzen, die ausschließlich für Kleinwochenendhäuser bestimmt sind.
- Zulässig sind insgesamt 20 nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen, Wohncontainer sowie Mobilheime; die Grundfläche darf 40 m² und die Höhe 3,5 m über Oberkante der erschließenden Wegefläche nicht überschreiten; ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² Grundfläche oder ein Vorzelt werden hierauf nicht angerechnet.
- Sondergebiet Campingplatzgebiet -
- 1.2.1. Das Campingplatzgebiet dient zu Zwecken der Erholung der Errichtung von Standplätzen auf Camping- und Zeltplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes.
- 1.2.2. Zulässig sind:
- 1. Standplätze mit einer Mindestgröße von 80 m² zum Aufstellen und vorübergehenden

Bewohnen von Zelten, Wohnfahrzeugen, Wohnhängern und Klappanhängern, die je-

- derzeit ortsveränderlich sind mit den dazugehörigen Kraftfahrzeugen; 2. Standplätze mit einer Mindestgröße von 80 m² zum vorüberhehenden Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen mit den dazugehörigen Kraftfahrzeugen;
- 3. bauliche Anlagen, insbesondere Gebäude zur Unterbringung von a) Einrichtungen der Platzverwaltung und des Gesundheitswesens b) Anlagen und Einrichtungen, die aufgrund von Rechtsvorschriften für die Nutzung des Sondergebietes notwendig sind. Die Grundfläche aller dieser notwendigen baulichen Anlagen darf 100 m² und die Höhe nicht 3,5m überschreiten. Die Errichtung dieser baulichen Anlagen im Bereich der

baufreien Zone entlang des verrohrten Vorflutgrabens ist unzulässig.

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Umsetzen vorhandener Bäume

gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

- Die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Bäume sind innerhalb des Plange-
- Erhalt von Bäumen
- Die im Plangebiet gepflanzten Bäume, die dem Erhaltungsgebot unterliegen, sind bei

Nichtanwachsen durch neue Baum- und Strauchpflanzungen zu ersetzen.

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

bietes an die vorgesehenen Pflanzstandorte zu verpflanzen.

- <u>Naturpark</u>
- Das Plangebiet ist im Naturpark "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See" gelegen. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See" behält ihre Gültigkeit.
- Europäisches Vogelschutzgebiet
- Das Plangebiet ist im Europäischen Vogelschutzgebiet "Peenetal vom Kummerower See bis

Nadelbaumbewachsene Erholungsfläche

- 3.1. Durch die Gemeinde wird eine Nutzungsartenänderung für das ca. 5.000 m² große Kiefernwäldchen in eine nadelbaumbewachsene Erholungsfläche beantragt.
- Von der Gemeinde wird als Ausgleichsmaßnahme für die Umwandlung eine 1,0 ha große Teilfläche des Flurstückes 121 der Flur 2 der Gemarkung Meesiger aufgeforstet.
- Abstand baulicher Anlagen zum Vorfluter
- Entsprechend § 81 Landeswassergesetz M-V ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 7 m beidseits des Vorfluters (hier: beidseits der Rohrleitung) einzuhalten. Die Realisierung unversiegelter innerer Erschließungswege bzw. von mit Betonplatten befestigten Wegen sowie die Aufstellung von Zelten, Wohnfahrzeugen, Wohnhängern und Klappanhängern, die jederzeit ortsveränderlich sind mit den dazugehörigen Kraftfahrzeugen werden hiervon nicht berührt.
- Bodendenkmalpflege
- Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Das Landesamt für Bodendenkmalpflege ist als Träger öffentlicher Belange an allen weiteren Planungen und Maßnahmen im Plangebiet zu beteiligen.

#### Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.07.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlußes ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 08.07.1996 bis zum 25.07.1996 erfolgt.



- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 21 LPIG. M-V in Verbindung mit § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.



- Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.07.1996 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.



- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.11.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.



- Die Gemeindevertretung hat am 27.10.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
  - Meesiger, d. 19.05.1998



- Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 17.11.1997 bis zum 19.12.1997 während folgender Zeiten
  - 8.00 Uhr 16.00 Uhr 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
- im Amt Borrentin nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 30.10.1997 bis zum 17.11.1997 durch Aushang - ortsüblich - bekanntgemacht worden.



- Der katastermäßige Bestand am 06,05,1998 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 4.000 vorliegt.
  - Demmin, d. 08.05.98
  - Regreßansprüche können nicht geltend gemacht werden.
  - Ltr. des Katasteramtes
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.03.1998 geprüft. Das Ergebnis ist
- Meesiger, d. 19.05 .1998



- Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.03.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.03.1998 gebilligt.



- Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.09 .1998 AZ.: VIII 230b -512.113- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
- Meesiger, d. 17.09.1998

Meesiger, d. 17.09.1998



Der Bürgermeister

- Die Nebesbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevererfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom . . AZ.:
- Meesiger, d. . .
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Übersichtskarte, Maßstab: 1:10.000

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 21.09.1998 bis zum 12.10.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der

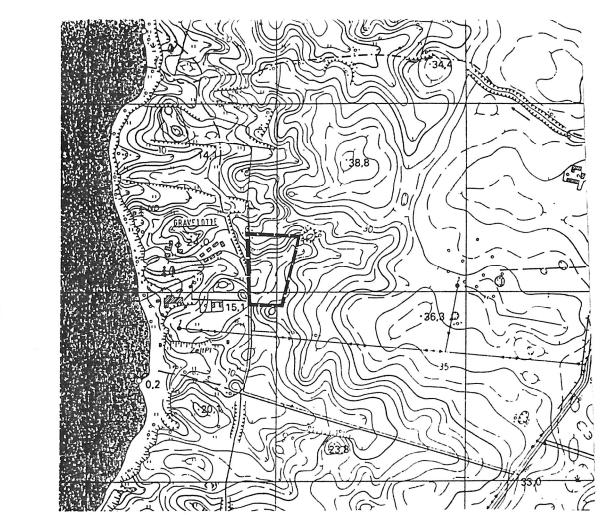
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie

auf die Rechtsfolgen (§ 5 KV M-V; 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlö-

schen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 und 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hinge-

Die Satzung ist am 07.10.1998 in Kraft getreten.

Meesiger, d. 13 .10 .1998



Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Meesiger

Wochenend- und Campingplatzgebiet Gravelotte Gemeinde Meesiger

- 0kt. **1997 / M**ärz 1998 MASSTAB BLATT NR.
- BEARBEITET

VERFAHRENSAKTE BL. NR. 229

Ingenieurbüro Teetz
Am Mühlenteich 7 · 17109 Demmin · Tel. 03998 / 222047 · Fax. 03998 / 222048